

Empfänger:	Anlage zum Antrag auf Lastenzuschuss
	Wohngeldnummer (falls bekannt)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort

Räume	davon haben eine lichte Höhe von			
	Grundfläche in m ²	mindestens 2 m in m ²	weniger als 2 m jedoch min.1 m	weniger als 1 m in m ²
1. Wohnräume				
a) Schlafzimmer				
b) Kinderzimmer 1				
c) Kinderzimmer 2				
d) Kinderzimmer 3				
e) Wohnzimmer				
f) Esszimmer				
g) Küche				
h) Bad/Duschraum				
i) Toiletten				
j) Flur/Diele				
k) Abstellräume				
l) Speisekammer				
m)				
n)				
Zusammen				

2. Geschäftsräume				
a)				
b)				
Zusammen				

3. Sonstige Wohnflächen	
a) Wintergarten	
b) Schwimmbad	
c) Balkon	
d) Dachgarten	
e)	
f)	
Zusammen

Die Grundflächen sind errechnet worden

 durch Ausmessen der Räume nach den Rohbaumaßnahmen aufgrund des Bauplanes.

Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume Nr.:

Anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter/Untermieterin) werden die Räume

Nr.:

22.10.2014

Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Wird von der Wohngeldstelle ausgefüllt.

Wohnflächenberechnung nach §§ 42,44 und 45 II.BV

1. Gesamtgrundfläche

Wohnräume (1.) und sonstige Wohnflächen(3.) **–ohne**
Geschäftsräume (2.)

_____ **m²**

2. Hiervon abzurechnen:

- a) Grundfläche von Räumen oder Raumteilen
mit einer lichten Höhe von weniger als
1 m sowie Hobbyräume

(volle Fläche) _____

- b) Grundflächen von Räumen oder Raumteilen
von weniger als 2 m jedoch mindestens
1 m

(hälftige Fläche) _____

- c) Sonstige Wohnflächen

(hälftige Fläche) _____

- d) 3 % bei Rohbaumaßnahmen
(nur abziehen, wenn die Grundflächen
aufgrund des Bauplanes errechnet wurden)

(3 %) _____

3. Summe der abzuziehenden Flächen

_____ **m²**

4. Wohnfläche

_____ **m²**

Hinweise für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind:

1.Zubehörräume wie Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen und Garagen;

2.Wirtschaftsräume wie Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen und Abstellräume;

3.Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen;

4.Räume, die ausschließlich von Personen bewohnt werden, die nicht zum Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers gehören.

Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden (§44 Abs.3 II.BV)

1.bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der Wohnung;

2.bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen;

3.bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen Wohnung und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

Die Bestimmungen über den Abzug nach Ziff.1 bis 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend (§§43 Abs.1 und 44 Abs.4 II.BV).